VERORDNUNG (EWG) Nr. 1560/78 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1978
über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dürfen die Mitgliedstaaten der Kommission Kurse mitteilen, die für andere, noch zu bestimmende Erzeugnisse ermittelt wurden, wenn es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August nicht möglich ist, an einem bestimmten Tag und auf einem bestimmten Markt die Notierungen für Erzeugnisse festzustellen, die die gleichen Merkmale aufweisen wie die Erzeugnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegt wurden.

Zur Definition dieser Erzeugnisse sind die Repräsentativität der einzelnen Sorten für den jeweils gegebenen Zeitraum sowie die Größe der Früchte der jeweiligen Sorte zu berücksichtigen.

Bei Pfirsichen sind die Sorten Cardinal, Springtime, Dixired, Red Haven und J. H. Hale heranzuziehen ; bei Birnen werden diejenigen Sorten zur Festsetzung der Grundpreise herangezogen, die regelmäßig auf dem Markt vertreten sind. Für den Augenblick besteht also kein Anlaß, ein anderes Produkt als das, welches zur Preisfestsetzung herangezogen wurde, zu definieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Juni erfolgen die Mitteilungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgrund der für Pfirsiche der Sorten Cardinal und Springtime, Güteklasse I, Größe 51/61 mm, ermittelten Notierungen. Auf diese — gegebenenfalls um die darin enthaltenen Verpakkungskosten verminderten — Notierungen wird der Koeffizient 0,95 angewandt.

(2) Im Juli erfolgen die Mitteilungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgrund der für Pfirsiche der Sorten Dixired und Red Haven, Güteklasse I, Größe 61/67 mm, ermittelten Notierungen. Auf diese — gegebenenfalls um die darin enthaltenen Verpakkungskosten verminderten — Notierungen wird der Koeffizient 0,95 angewandt.

(3) Im August erfolgen die Mitteilungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgrund der für Pfirsiche der Sorte J. H. Hale, Güteklasse I, Größe 61/67 mm, ermittelten Notierungen. Auf diese — gegebenenfalls um die darin enthaltenen Verpackungskosten verminderten — Notierungen wird der Koeffizient 1 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.